

N i e d e r s c h r i f t
über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 05.07.2023

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Wießmann, Edwin (ÜWG)
Beck, Jürgen (SPD)
Grünewald, Thomas (SPD)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Heß, Christian (CDU)
Freudenberger, Steffen (ÜWG)
Freudenberger, Swen (ÜWG)
Greim, Philipp (ÜWG)
Hartmann, Isabell (SPD)
Kapraun, Manuel (CDU)
Martin, Marcel (ÜWG)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Ott, Marcel (SPD)
Paulus, Bernd (ÜWG) (bis TOP 3)
Raab, Christoph (ÜWG)
Raab, Georg (ÜWG)
Raitz, David (ÜWG)
Raitz, Ullrich (ÜWG)
Reeh, Markus (ÜWG) (ab TOP 4)
Rexroth, Nina (SPD)
Schäfer, Ulrich (SPD)
Stapp, Rüdiger (ÜWG)
Voit, Holger (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Schindler, Tassilo
Eckert, Christoph
Beck, Anette
Fügen, Bernd
Jagel, Thorsten
Paulus, Bernd (ab TOP 4)
Raitz, Harald
Stier, Edmund

Von der Verwaltung:

Schriftführerin:

Kempa, Jasmin

Entschuldigt fehlten:

Bausch, Michael (SPD)
Hartmann, Gabriel (CDU)
Kabel, Elke (SPD)
Lorz, Ludwig (SPD)
Martin, Markus (CDU)
Müller, Sylvia (ÜWG)
Putz, Markus (CDU)

Siebenlist, Alexander (SPD)
Verst, Christian (CDU)
Armbrust, Bernd
Paul, Stefan
Truschina, Andreas

Vorsitzender der Gemeindevertretung Edwin Wießmann eröffnet die Sitzung um 19:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Feststellung des Gemeindevorstandes, wonach Gemeindevertreter Kai Fischer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lützelbach abgemeldet hat. Dadurch ist gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG seine Wählbarkeit für die Gemeindevertretung weggefallen. Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stellt der Gemeindevorstand sein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung fest. Aus dem Wahlvorschlag der ÜWG wird Herr Swen Freudenberg, Hochstraße 8, OT Lützel-Wiebelsbach, als nächsten Bewerber mit den meisten Stimmen und somit als Nachrücker in die Gemeindevertretung festgestellt.

Bürgermeister Tassilo Schindler überreicht Kai Fischer eine Dankesurkunde und spricht ihm Dank und Anerkennung für seine kommunalpolitische Arbeit aus.

Der festgestellte Nachrücker nimmt anschließend seinen Platz in den Reihen der Gemeindevertretung ein. Der Vorsitzende beglückwünscht ihn zu seinem Mandat und verbindet damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender, einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Instandsetzung Waldwege (MI-19/2023)
 - 2.2 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (MI-20/2023)
 - 2.3 Einwohnerzahlen der Gemeinde Lützelbach (MI-25/2023)
 - 2.4 Bericht zur Abwicklung des Haushaltes (MI-21/2023)
 - 2.5 Konzessionsvergabeverfahren „Strom“ (MI-22/2023)
 - 2.6 Fahrbahnsarnierung der Ortsdurchfahrt Rimhorn (MI-23/2023)
 - 2.7 Baumaßnahmen an der Jocksbergbrücke (MI-24/2023)
 - 2.8 Vollsperrung im Ortsteil Seckmauern anl. Bauarbeiten an der Brücke im Jocksberg (MI-26/2023)
 - 2.9 Infoveranstaltung Heizungssysteme (MI-27/2023)
 - 2.10 Rathausgaragenumbau (MI-28/2023)
 - 2.11 Katzensgraben Rimhorn Wasserrohrbruch (MI-29/2023)
3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten und eines neuen Ersten Beigeordneten sowie Feststellung eines Nachrückers in die Gemeindevertretung (VL-136/2023)
4. Nachwahl der Vertreter und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling (VL-153/2023)
5. Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava (VL-156/2023)

6. Nachwahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis (VL-154/2023)
7. Neuer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen (VL-155/2023)
8. Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern (VL-144/2023)
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
 - b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
9. Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach (VL-145/2023)
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
 - b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern (VL-143/2023)
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13b BauGB
 - b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
11. Vergabe Entwicklung Wohnbaugebiet „In den Kappesgärten“ OT Rimhorn (VL-166/2023)
12. Gemeinsamer Antrag der drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU betreffend "Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr" (VL-158/2023)
13. IKZ– Kommunaler Zusammenschluss für Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung (VL-142/2023)
14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 (VL-152/2023)
15. Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze nach § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 12 GemHVO (VL-126/2023)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023

Zur Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023 liegen keine Anmerkungen vor. Sie gilt damit als genehmigt.

2. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen Nr. MI-19/2023 bis MI-29/2023 liegen schriftlich vor. Der Bürgermeister gibt ergänzende Informationen zu den als Tischvorlage vorliegenden Mitteilungen Nr. MI-27/2023 bis MI-29/2029.

Des Weiteren weist er auf die anstehenden Sitzungstermine hin, welche bereits im Ratsinfosystem veröffentlicht wurden.

Bürgermeister Schindler informiert, dass der Ortsbeirat Lützel-Wiebelsbach, aufgrund der Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl, nicht weiterbestehen kann, da es für Kai Fischer keinen Nachrücker gibt. Ungeachtet dessen steht es den verbleibenden Mitgliedern frei, ein „formloses“ Forum o.ä. zwecks Information und Austausch mit den Bürgern zu bilden.

Gemeindevertreter Georg Raab weist auf die zusätzliche Ausgabestelle für Wertstoffsäcke bei der Bäckerei Braunwarth, Ortsteil Seckmauern, hin und regt an, dies noch öffentlich bekannt zu geben. Weiterhin regt Herr Raab an, bei der Entwicklung des Wohnbaugebietes „Kappengärten“, OT Rimhorn, die Ausweisung eines kleinen Gebietes für Tiny Häuser in Betracht zu ziehen.

Gemeindevertreter Philipp Greim fragt nach dem Sachstand zum Thema Neubaugebiet im Ortsteil Breitenbrunn.

Gemeindevertreter Marcel Martin spricht die Parksituation am Feuerwehrgerätehaus in Seckmauern an.

2.1	Instandsetzung Waldwege	MI-19/2023
2.2	Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021	MI-20/2023
2.3	Einwohnerzahlen der Gemeinde Lützelbach	MI-25/2023
2.4	Bericht zur Abwicklung des Haushaltes	MI-21/2023
2.5	Konzessionsvergabeverfahren „Strom“	MI-22/2023
2.6	Fahrbahnsarnierung der Ortsdurchfahrt Rimhorn	MI-23/2023
2.7	Baumaßnahmen an der Jocksbergbrücke	MI-24/2023
2.8	Vollsperrung im Ortsteil Seckmauern anl. Bauarbeiten an der Brücke im Jocksberg	MI-26/2023

2.9	Infoveranstaltung Heizungssysteme	MI-27/2023
------------	--	-------------------

Herr Volker Kieser, Ingenieurbüro für Gebäudeenergie aus Seckmauern, hat angeboten, im Rahmen einer Infoveranstaltung/Bürgergesprächs über Aspekte der zukünftigen Möglichkeiten bzw. Probleme im Bereich Heizungssysteme zu informieren und für Fragen bereit zu stehen. Hier ist eine Veranstaltung im Bürgersaal für September vorgesehen.

2.10	Rathausgaragenumbau	MI-28/2023
-------------	----------------------------	-------------------

Mit dem Rathausgaragenumbau soll dieses Jahr noch begonnen werden. Es sollen zumindest das Tor ausgebaut und eine Wand eingezogen werden. Zudem soll im Boden noch Estrich verlegt werden.

2.11 Katzengraben Rimhorn Wasserrohrbruch

MI-29/2023

Im Katzengraben im Ortsteil Rimhorn gab es einen Wasserrohrbruch. Dies war auch schon in der Vergangenheit des Öfteren der Fall. Bei der Besichtigung des Umfeldes wurde festgestellt, dass der Bereich, in dem die Wasserleitung verlegt ist, sehr schwer zugänglich und völlig, zum Teil mit sehr großen Bäumen, überwachsen ist. Zudem verläuft die Wasserleitung ca. 10 Meter unterhalb der Gebäude. Nur mit großem Aufwand konnte die Reparatur erfolgen. Es wurde besprochen einem Ingenieurbüro den Auftrag zu vergeben, eine Verlegung in den Straßbereich oberhalb der Gebäude zu planen und die Kosten der Verlegung zu ermitteln. Dies soll im Jahr 2023 noch geschehen, damit die Baumaßnahmen im Haushalt 2024 eingeplant werden und mit der Umsetzung 2024 begonnen werden kann.

3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten und eines neuen Ersten Beigeordneten sowie Feststellung eines Nachrücker in die Gemeindevertretung

VL-136/2023

Mit seinem Amtsantritt als Bürgermeister zum 01.06.2023 hat Tassilo Schindler sein Amt als ehrenamtlicher Erster Beigeordneter verloren. Damit ist ein/e Nachrücker/in für den Gemeindevorstand festzustellen und in das Amt einzuführen. Zugleich ist ein neuer Erster Beigeordneter festzustellen und ebenfalls in das Amt einzuführen.

Die noch wahlberechtigten Unterzeichner des gemeinsamen Wahlvorschlages der Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU, der der Beigeordnetenwahl am 29.04.2021 zugrunde lag, haben mitgeteilt, dass sie gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO durch Beschluss die Reihenfolge des Wahlvorschlages geändert haben. Nächster Nachrücker ist demnach Herr Bernd Paulus, Sandweg 2, 64750 Lützelbach. Als nunmehr erstem Bewerber auf dem geänderten Wahlvorschlag fällt Herrn Christoph Eckert das Amt des Ersten Beigeordneten zu.

Der Vorsitzende Edwin Wießmann verpflichtet den neuen Beigeordneten Bernd Paulus auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben. Sodann leistet Bernd Paulus vor dem Vorsitzenden seinen Dienst. Bürgermeister Tassilo Schindler verliest die Ernennungsurkunde und überreicht diese dem neuen Beigeordneten Bernd Paulus.

Der Vorsitzende verliest die Feststellung des Gemeindevorstandes, wonach Herr Bernd Paulus durch seine Wahl in den Gemeindevorstand gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG i.V.m. § 65 Abs. 2 HGO an der Ausübung seines Mandates in der Gemeindevertretung gehindert ist und hat infolge dessen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG auf sein Mandat in der Gemeindevertretung verzichtet. Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stellt der Gemeindevorstand sein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung fest. Aus dem Wahlvorschlag der ÜWG wird Herr Markus Reeh, Pretlackstraße 10, OT Rimhorn, als nächsten Bewerber mit den meisten Stimmen und somit als Nachrücker in die Gemeindevertretung festgestellt.

Der festgestellte Nachrücker nimmt anschließend seinen Platz in den Reihen der Gemeindevertretung ein. Der Vorsitzende beglückwünscht ihn zu seinem Mandat und verbindet damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende Edwin Wießmann führt nun den neuen Ersten Beigeordneten Christoph Eckert in sein Amt ein. Als Beigeordneter wurde er bereits auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet und hat auch bereits seinen Dienst geleistet. Bürgermeister Tassilo Schindler verliest die Ernennungsurkunde und überreicht diese dem neuen Ersten Beigeordneten Christoph Eckert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

4. Nachwahl der Vertreter und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling **VL-153/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion im Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent Untere Mümling verloren. Für das Nachrücken in den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling liegt ein neuer gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen von SPD, ÜWG und CDU vor. Nachrücker ist damit Bernd Fügen in den Vorstand.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

5. Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava **VL-156/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion als Vertreter der Gemeinde Lützelbach im Abwasserverband Main-Mömling-Elsava verloren. Vor diesem Hintergrund unterbreiten die in der Gemeindevertretung Lützelbach vertretenen Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU folgenden neuen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava.

Auf Nachfrage beim Verband wurde mitgeteilt, dass der Bürgermeister kraft seines Amtes im Verbandsausschuss des AMME und dadurch auch automatisch in der Verbandsversammlung ist. Zusätzlich hat die Gemeinde einen Verbandsrat für die Verbandsversammlung zu wählen. Dieser ist durch den geänderten Wahlvorschlag weiterhin Christian Verst.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Nachwahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis **VL-154/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Gemeindevertreter hat Kai Fischer seine Funktion als Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis verloren. Damit ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein Nachrücker für dieses Amt festzustellen. Nachrücker ist Philipp Greim.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

7. Neuer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen **VL-155/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen verloren. Vor diesem Hintergrund unterbreiten die in der Gemeindevertretung Lützelbach vertretenen Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU folgenden neuen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

8. Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern **VL-144/2023**
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung beschlossen worden ist und sich daraus Änderungen des Planinhaltes ergeben, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung stattfinden.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

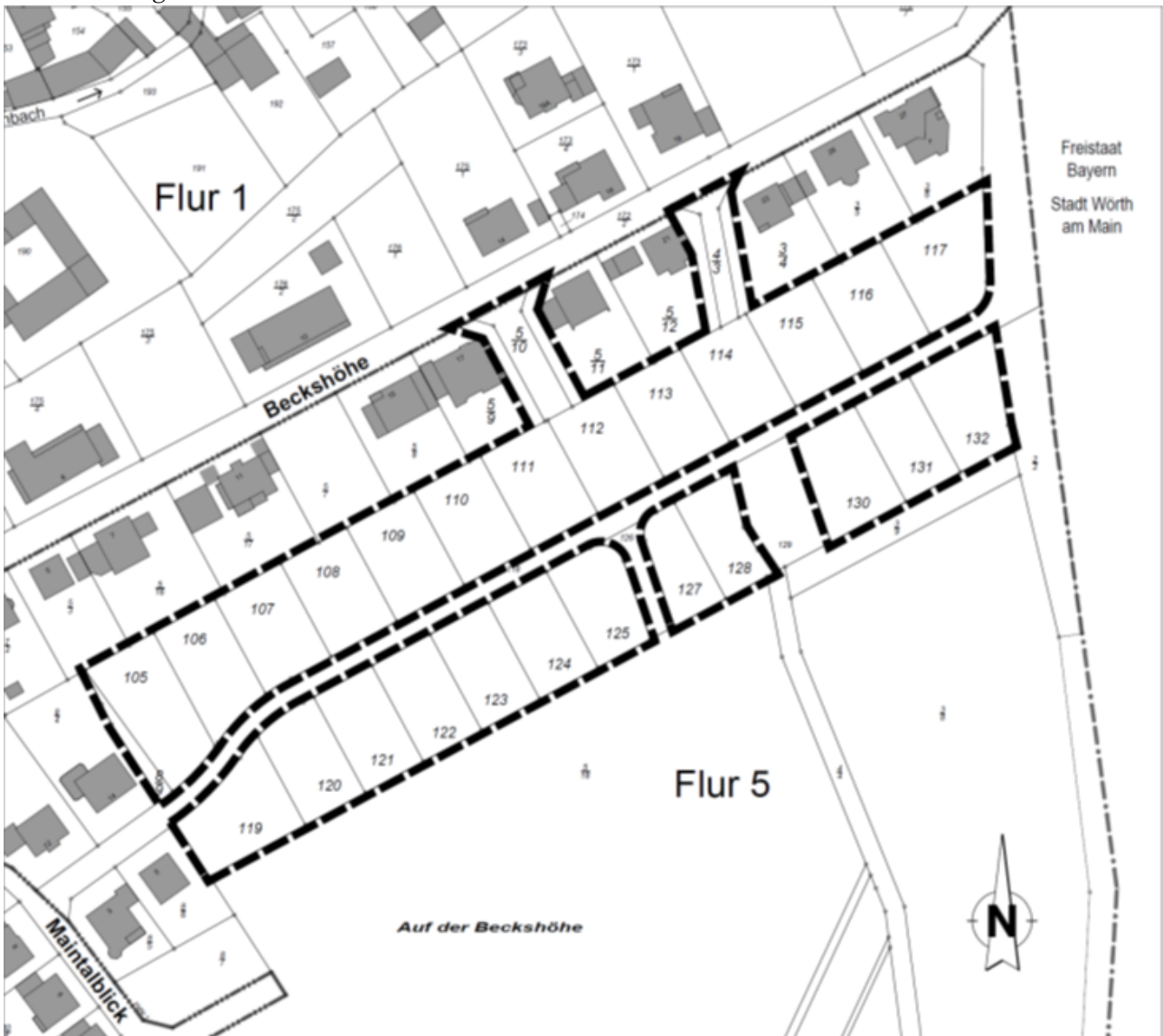
Die Gemeindevertretung beschließt die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erforderliche erneute, eingeschränkte, verkürzte Behördenbeteiligung.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 5/9 (tlw.), 5/11 (tlw.), 5/12 (tlw.), 3/4 (tlw.), 8/9, 105 bis 117, 119 bis

125, 127, 128 und 130 bis 132 sowie die Wegeparzellen Nr. 4/3 und 5/10 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen:



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Begründung:

Aufgrund einer Anregung aus der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der Änderungsplanung abgegebenen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde soll die Festsetzung zur Bauweise von Garagen hinsichtlich der Grenzwandhöhe konkretisiert werden.

Beratungsergebnis:

- Zu a) Einstimmig
- Zu b) Einstimmig

9. **Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach** VL-145/2023
- a) **Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB**
 - b) **Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Auch aus den Stellungnahmen der – gleichzeitig angeschriebenen – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

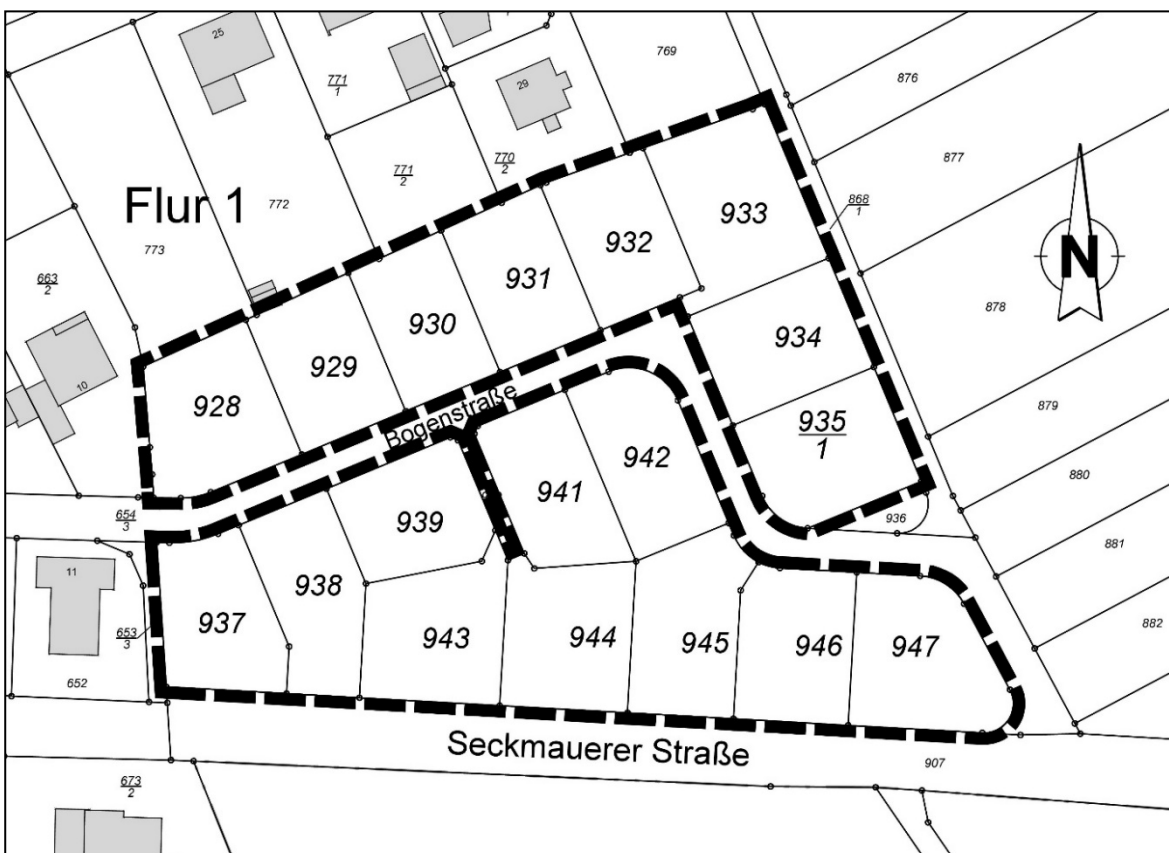
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach, nördlich der Seckmauerer Straße und am östlichen Ende der Bogenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beratungsergebnis:

- Zu a) Einstimmig
Zu b) Einstimmig

10. Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern VL-143/2023
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13b BauGB
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertreter Ullrich Raitz und David Raitz nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und verlassen den Sitzungsraum.

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

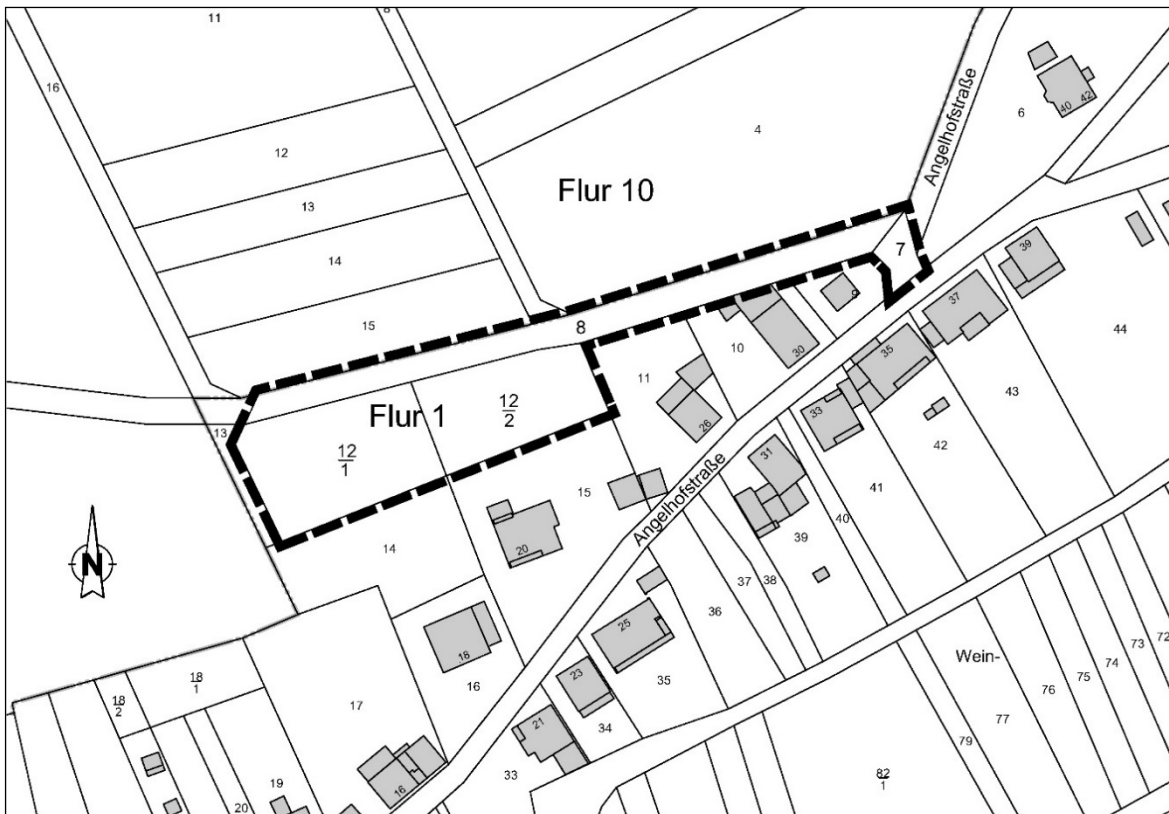
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ mit Stand vom 12.06.2023 ebenfalls zu.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 1, die Flurstücke Nr. 12/1 und 12/2 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 7 und 8 und ist dem nachfolgenden Katastrauszug zu entnehmen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beratungsergebnis:

- Zu a) Einstimmig
- Zu b) Einstimmig

11. Vergabe Entwicklung Wohnbaugebiet „In den Kappesgärten“ OT Rimhorn VL-166/2023

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 bereits den Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet „In den Kappesgärten“ im Ortsteil Rimhorn gefasst. Um das Baugebiet analog den beiden letzten Baugebieten „Im Klingacker IV“ OT Lützel-Wiebelsbach und „Maintalblick“ OT Seckmauern mit einem Projektierer zu erschließen, wurden von der Verwaltung drei potentielle Firmen (HLG – Kassel / E-netz – Darmstadt / Fa. Aumann – Babenhausen) angefragt. Die Firma Aumann hat kein Angebot abgegeben. Demensprechend liegen zwei Angebote (Nettobeträge) vor:

Angebot HLG: 106.384,00 € - Die Firma HLG weißt hierbei einen möglichen Überschuss für die Gemeinde in Höhe von 82.977,00 € aus.

Angebot e-netz: 75.000,00 € - Die Firma e-netz weißt hierbei einen möglichen Überschuss für die Gemeinde in Höhe von 50.925,00 € aus. Bei dem Angebot der e-netz ist jedoch bereits ein evtl. notwendiger Hochwasserschutz in Höhe von 152.000,00 € berücksichtigt. Somit läge der vergleichbare Überschuss dementsprechend bei 202.925,00 €.

Der gesamte Zinsbetrag für die Kosten des Baugebietes wurden von der HLG mit 144.585 € angegeben, während die e-netz lediglich einen Zinsbetrag von 54.000,00 € angeboten hat. Beiden Angeboten liegt ein Vermarktungspreis in Höhe von 175,00 € zu Grunde. Beide Angebote werden als wirtschaftlich und ortsüblich angesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwicklung des Wohnbaugebietes „In den Kappesgärten“ im Ortsteil Rimhorn aufgrund der vorliegenden Angebote an die Firma e-netz, Darmstadt zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

**12. Gemeinsamer Antrag der drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU betreffend VL-158/2023
"Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr"**

Die drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU haben mit Schreiben vom 15.06.2023 den als Anlage beigefügten Antrag zum Thema „Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr“ gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung in Kooperation mit dem Planungs- und Bauausschuss und den Ortsbeiräten bzw. örtlichen Arbeitsgemeinschaften unter der Führung der Verkehrskommission, Maßnahmen zu erörtern, die die Problematik des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde lösen bzw. lindern können.

Der Gemeindevertretung ist danach ein Beschlussfassungsvorschlag zu unterbreiten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

13. IKZ– Kommunalen Zusammenschluss für Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung VL-142/2023

Im Zusammenhang mit zahlreichen organisatorischen Defiziten in der gemeindlichen Wasserversorgung, gesetzlich stark steigende Anforderungen an die Organisation der zukünftigen Wasserversorgung, sowie zahlreicher weiterer Gründe, wird empfohlen, mindestens den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgung der Kommunen Lützelbach, Höchst und Breuberg zusammenzuschließen. (Die Erneuerung der Netze und Anlagen (Invest) bliebe weiterhin bei den Kommunen, kann aber im Nachgang hinzugeordnet werden.)

Vorteile des Zusammenschlusses sind mit weiteren Anlagen erläutert, ebenfalls die zu erwartende Vorgehensweise.

Grundgedanke ist, per Satzung oder Vertrag „Betrieb und Unterhaltung“ unter einer Leitung zusammenzuführen. Personal, Werkzeug, Material sowie die organisatorische u. kaufmännische Führung wird an einem Ort zentralisiert. Ein Wassermeister übernimmt die technische Verantwortung für alle 3 Versorgungsgebiete. Ihm zur Seite zu stellen ist eine Geschäftsführung und ausreichende organisatorische Struktur.

Für einen Zusammenschluss ist von allen beteiligten Kommunen eine Grundsatzentscheidung erforderlich. Im Anschluss folgen die formalen Schritte, die evtl. durch Fördermittel für „IKZ“ unterstützt werden können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die weitere Verfolgung und Erarbeitung der Grundlagen eines Zusammenschlusses für „Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung“ der Kommunen Lützelbach, Höchst und Breuberg.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021

VL-152/2023

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 100 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entstanden:

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.754.543,00	4.787.468,22	0,00	-32.925,22

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	5.139.663,00	5.170.698,35	-31.035,35
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen	11.840,00	223.491,31	-211.651,31
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	146.610,00	149.013,39	-2.403,39

Die überplanmäßigen Aufwendungen beim Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ resultierten aus einer höheren Heimat- sowie Gewerbesteuerumlage infolge von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer. Zudem führten die gestiegenen Umlageverpflichtungen zu den überplanmäßigen Auszahlungen bei der Position 15 „Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen“. Abschlagszahlungen an die Alteigentümer von Grundstücken in den Baugebieten „Eisenbacher Str.“ sowie „In der Lücke“ waren für die außerplanmäßigen Auszahlungen bei der Position 17 „Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen“ verantwortlich. Die Ablösung des Brauereidarlehens bei der Radeberger Gruppe führte bei der Position 32 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ zu den festgestellten außerplanmäßigen Auszahlungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2021 zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.754.543,00	4.787.468,22	0,00	-32.925,22

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	5.139.663,00	5.170.698,35	-31.035,35
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen	11.840,00	223.491,31	-211.651,31
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	146.610,00	149.013,39	-2.403,39

Beratungsergebnis:

Einstimmig

15. Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze nach § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 12 GemHVO

VL-126/2023

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hierbei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren und auf spekulative Finanzgeschäfte zu verzichten.

§ 12 GemHVO konkretisiert diesen Haushaltsgrundsatz und definiert weitere gesetzliche Verpflichtungen für die Gemeinde. So hat sie, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen und hierbei die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei diesen Betrachtungen muss mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten sowie eine Würdigung des Gesamtnutzens der Maßnahme erfolgen. Zudem hat die Gemeinde zu beachten, dass erst Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GemHVO genannten Unterlagen vorliegen. Weiter ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Diese Vorschriften gelten auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen.

Aus den zitierten Vorschriften leitet sich für die Gemeinde die Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze ab. Diese Erheblichkeitsgrenze definiert, ab welchem Maßnahmenvolumen „von erheblicher Bedeutung“ bei der Gemeinde gesprochen wird und welche Berechnungen und Unterlagen den Gremien von der Verwaltung vor Beschlussfassung vorzulegen sind. Zur Definition dieser Grenze wurde mit den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie weiteren interessierten Mandatsträgern ein Workshop durchgeführt, bei dem diese über die gesetzlichen Vorgaben unterrichtet wurden. Die Präsentation zum Workshop ist als Anlage beigefügt. Zudem wurden im Rahmen dieses Workshops folgende Erheblichkeitsgrenzen erarbeitet sowie eine Definition der vorzulegenden Unterlagen vorgenommen:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 €	mindestens 50.000 €
100.000 € bis unter 400.000 €	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)
ab 400.000 €	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vor Beginn einer Investitions-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme sowie einer vergleichbaren Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der nachfolgenden Wertgrenzen und nach der jeweiligen Methode vorlegen soll:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 €	mindestens 50.000 €
100.000 € bis unter 400.000 €	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)
ab 400.000 €	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

Bei energetischen Maßnahmen soll zusätzlich eine Amortisationsrechnung vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Gemeindevertretung per Beschluss von der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung absehen, eine abweichende Anzahl von Alternativen bestimmen oder eine andere oder ergänzende Berechnungsmethode fordern.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, 25.09.2023 stattfindet. Die gemeinsame Ausschusssitzung ist am Dienstag, 19.09.2023 geplant.

Lützelbach, 07.07.2023

Edwin Wießmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Jasmin Kempa

Schriftführerin